

## S T A T U T E N

des Vereins "SONDERVEREIN DER KINGTAUBENZÜCHTER ÖSTERREICHS"

1) NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1. Der Verein führt den Namen: SONDERVEREIN DER KINGTAUBENZÜCHTER ÖSTERREICHS.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im jeweiligem Wohnort des Obmannes.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl Nr. 233, in der dzt. geltenden Faßung ist nicht beabsichtigt.

2) ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Zucht der Kingtauben

Veranstaltungen in Form von Ausstellungen und Wettbewerben.

3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Idelle Mittel:

Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende.

3.2. Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4) ART DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind solche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.

4.3. Ehrenmitglieder, sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Von der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6) BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

6.1. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende jeden Kalenderjahres erfolgen.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 5 Monate mit der Zahlung der Mitgliedschaft im Rückstand ist.

6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7) RECHTEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie

das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8) VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind:

- 8.1. Die Generalversammlung (Pkt. 9.10)
- 8.2. Der Vorstand (Pkt. 11)
- 8.3 Die Rechnungsprüfer (Pkt. 13)
- 8.4. Das Schiedsgericht (Pkt. 14)

9) DIE GERERALVERSAMMLUNG:

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf verlangen der Rechnungsprüfer stattfinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 6 Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattfinden.
- 9.3. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.

9.4. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10) AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung und Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11) DER VORSTAND:

11.1. der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter
- e) dem Zuchtwart und
- f) drei Beisitzern.

- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2.) erlischt die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.6.) und Rücktritt (Pkt. 11.7.)
- 11.6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seinen Funktionen entheben.
- 11.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann. Es müssen um beschlußfähig zu sein die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 11.9. Nach außen vertritt der Obmann den Verein. Zeichnungsberechtigt sind der Obmann und der Schriftführer.

## 12) AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern

13) DIE RECHNUNGSPRÜFER:

- 13.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14) DAS SCHIEDSGERICHT:

In Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen zwischen dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil 2 Mitglieder zum Schiedsrichter wählt. Diese wählen ein fünftes an der Sache uneteiligtes Mitglied als Schiedsgerichtsobmann. Sollte über die Person des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigkeit erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Unterwerfung unter die Vereinsstatuten beinhaltet den Verzicht auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges in allen Angelegenheiten, über die das Schiedsgericht entschieden hat.

15) AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinvermögen vorhanden ist, über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 15.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung ein in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.